

F 61/63.05

**Gestaltungssatzung
gemäß § 81 Abs. 1 und 3 der
Bauordnung Nordrhein-Westfalen
(BauO NW)* für den Bereich
der Bundesbahnhöfe
Dormagen und Nievenheim**
vom 09.11.1990
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 04.07.2003

§ 1 Geltungsbereiche der Satzung.....	2
§ 2 Werbeanlagen.....	2
§ 3 Inkrafttreten.....	2
Anlagen (Gestaltungspläne)	
• Bereich Bahnhof Dormagen.....	3
• Bereich Bahnhof Nievenheim.....	4
Bekanntmachungsanordnung.....	5

*Seit 01.03.2000: „§ 86 BauO NW“

Zuständig: F 61/63 Fachbereich Städtebau / Bauaufsicht und Bauverwaltung
Ansprechpartnerin: Christiane Gläser, Telefon 02133/257861

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Dormagen aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023) und des § 81 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV NW S. 419)* - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - die folgenden Bauvorschriften am 02.10.1990 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gestaltungsbereiche der Satzung

Diese Satzung gilt für die Bundesbahnstrecke Köln-Neuss-Kranenburg im Bereich der Bahnhöfe Dormagen und Nievenheim.

In Dormagen endet der Geltungsbereich im Norden an der Zonser Straße (Nordseite) in Höhe des ehemaligen Bahnüberganges und im Süden an der Provinzialstraße - L 280 - (Südseite).

In Nievenheim liegt der Geltungsbereich zwischen den Streckenkilometern 24,5 (im Norden) und 24,0 (im Süden) der Bundesbahnstrecke.

Die Geltungsbereiche sind in beiliegenden Gestaltungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, dargestellt. Die Gestaltungspläne können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Dormagen, Stadtplanungsamt, Math.-Giesen-Str. 11 (Zimmer 212), 4047 Dormagen 1, von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art werden ausgeschlossen an Brückengeländern und Brückenrampen.

Ausnahmen: An den Widerlagern (Stützwänden) von Brückenbauwerken sind Werbeanlagen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

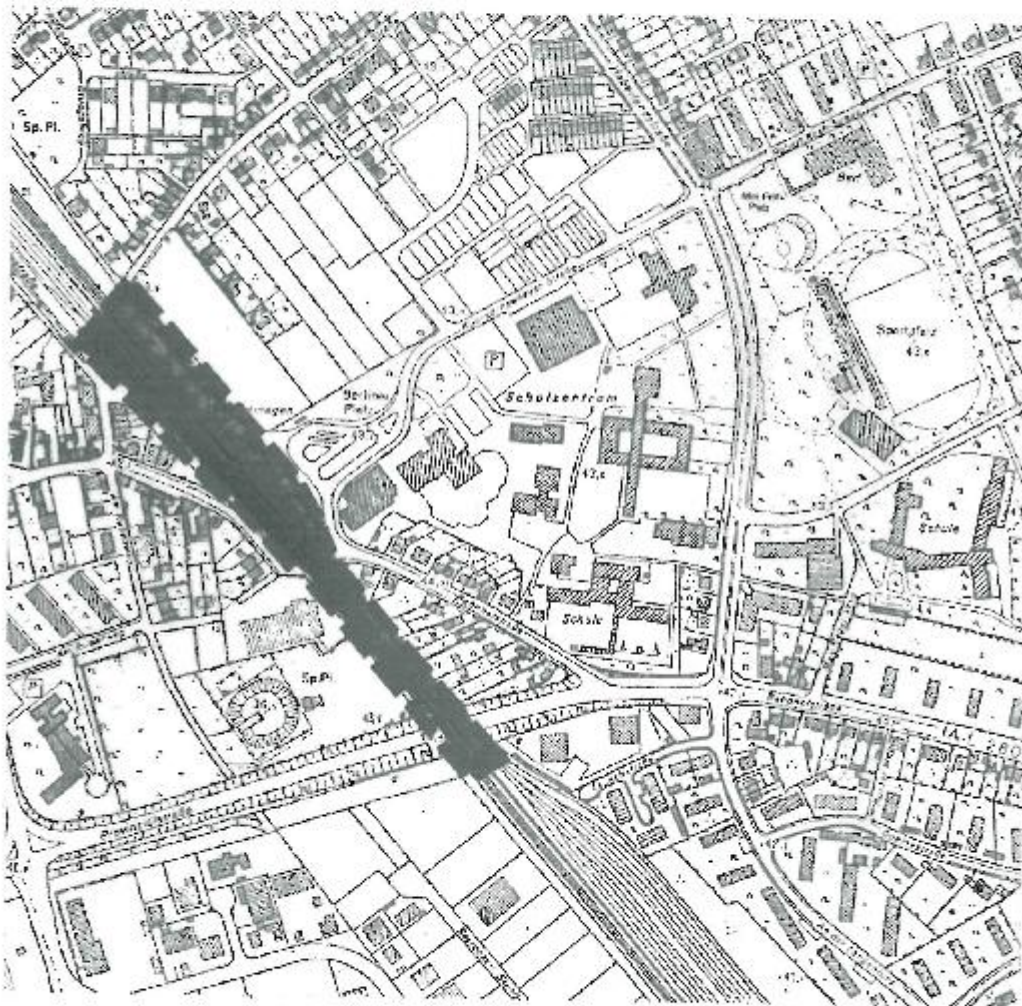
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen in Kraft.

Dormagen, den 09. November 1990

gez.
Hilgers
Bürgermeister

Anlage (Gestaltungsplan – Bereich Bahnhof Dormagen):

G E S T A L T U N G S P L A N
- Bereich Bahnhof Dormagen -



Anlage (Gestaltungsplan – Bereich Bahnhof Nievenheim):



Dieser Plan ist Bestandteil der Gestaltungssatzung gemäß
§ 81 Abs. 1 u. 3 der Landesbauordnung NW (BauO NW) der
Stadt Dormagen vom

Bekanntmachungsanordnung:

Die Gestaltungssatzung für die Bundesbahnstrecke Köln-Neuss-Kranenburg im Bereich der Bahnhöfe Dormagen und Nievenheim wird hiermit bekanntgemacht. Sie liegt ab sofort im Stadtplanungsamt, Math.-Giesen-Str. 11 (Zimmer 212) 4047 Dormagen 1, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch bis Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	von 14.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Anmerkung der Redaktion:

Die aktuellen Sprechzeiten der Stadtverwaltung finden Sie im Internet unter:

<http://www.dormagen.de/rathaus-dormagen/>

Über den Inhalt der Gestaltungssatzung werden Ihnen Mitarbeiter des Planungsamtes auf Verlangen Auskunft erteilen.

Hinweise:

Gem. § 4 Abs. 6 der GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Geltungsbereiche dieser Satzung sind in beiliegenden Kartenausschnitten dargestellt.

Dormagen, den 09. November 1990

gez.
Hilgers
Bürgermeister